

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 04/2012



Veröffentlicht am 28.06.2012

Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Business Economics

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Auswahlverfahren
- § 4 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 5 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 6 Inkrafttreten

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Business Economics an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum **15. Juli** d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß den Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der Studienordnung erfüllt hat.

(2) Für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wird zunächst eine Bewerberliste erstellt. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die vollständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde. Im Falle der Einschlägigkeit wird der Bewerber bzw. die Bewerberin in die Bewerberliste aufgenommen.

§ 4

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage einer Note, die anhand der folgenden Kriterien bestimmt wird:

1. bisherige Studienleistungen,

2. Kenntnisse in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (Investition und Finanzierung; Produktion, Logistik und Operations Research), Volkswirtschaftslehre (Mikroökonomik; Makroökonomik) sowie Quantitative Methoden (Schätzen und Testen; Spieltheorie; Entscheidungstheorie, Wahrscheinlichkeit und Risiko)

Zur Bewertung der Bewerbungen wird im Hinblick auf die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Kriterien jeweils eine Einzelnote gebildet.

(2) Die Einzelnote zur Bewertung der bisherigen Studienleistungen entspricht der Note des Studienabschlusses des vorausgegangenen Studiengangs bzw. der Durchschnittsnote der vollständigen Notenbescheinigung. Die Note des Studienabschlusses des vorausgegangenen Studiengangs bzw. der Durchschnittsnote der vollständigen Notenbescheinigung muss 2,9 oder besser betragen.

(3) Zur Bildung der Einzelnote für die Bewertung der Kenntnisse in den in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fächern wird für jeden von der abgebenden Hochschule bestätigten Inhalt ein Punkt vergeben. Die erreichte Punktsomme wird wie folgt in Noten umgerechnet:

- von 97% bis 100% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 1,0
- von 94% bis unter 97% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 1,3
- von 91,6% bis unter 94% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 1,7
- von 89,3% bis unter 91,6% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 2,0
- von 87% bis unter 89,3% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 2,3
- von 84,6% bis unter 87% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 2,7
- von 82,3% bis unter 84,6% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 3,0
- von 80% bis unter 82,3% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 3,3
- von 77,5% bis unter 80% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 3,7
- von 75% bis unter 77,5% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 4,0
- von unter 75% der erreichbaren Punkte ergibt sich die Note 5,0

Die Note für die Bewertung der Kenntnisse in den in Abs. 1 Ziff. 2 genannten Fächern muss 4,0 oder besser betragen.

(4) Einschlägigkeit vorausgesetzt ergibt sich die Gesamtnote zu 51% aus der Note der bisherigen Studienleistungen und zu 49% der Note der Bewertung der Kenntnisse. Dabei wird von den Einzelnoten jeweils nur die Note bis zur ersten Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Ranggleichheit sind die Festlegungen der HVVO–LSA anzuwenden.

§ 5 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind oder
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
- der Rektor das Verfahren beendet.

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02.05.2012 und des Senates der Otto–von–Guericke–Universität vom 16.05.2012.

Magdeburg, 07.06.2012

Prof. Dr. K.–E. Pollmann
Rektor
der Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg